

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum 31.03.2015 wird recht sicher mit dem Auslaufen der Milchquoten gerechnet. Nachvollziehbar ist die Neigung, nicht mehr belieferte Milchquoten an die Börse zu bringen, solange es noch etwas dafür gibt. Was das für die Buchwerte bedeutet, erläutert der Artikel auf dieser Seite. Abgeschlossen sind mittlerweile die letzten Gefechte zwischen Bundestag und Bundesrat um die Steuergesetze. Auf die wichtigsten Änderungen möchten wir Sie in den Artikeln 23 und 25 auf den Seiten 2 und 3 hinweisen.

- 21/13** ● **Milchquote:** Verkäufe vernichten Buchwerte
- 22/13** **Agrardieselvegütung:** Antragstermin 30.09. beachten
- 23/13** **Rechnungsausstellung:** Neue Pflichtangabe „Gutschrift“
- 24/13** **Umsatzsteuerpauschalierung:** Bagatellgrenze 4.000 € kaum anwendbar
- 25/13** ● **Steuergesetzgebung:** Letzte Änderungen vor der Wahl
- 26/13** **Erbbaurechte:** Steuerpflichtige Entnahmen vermeiden
- 27/13** **Handwerkerleistungen:** Steuerabzug beim Altenteiler
- 28/13** **Ausbildungskosten:** Kosten des Nachfolgers keine Betriebsausgaben



Milchquote: Verkäufe vernichten Buchwerte!

21/13 ●

Im Hinblick auf das erwartete Auslaufen der Milchquotenregelung zum 31.03.2015 erreichen die Preise an der Milchquotenbörse mittlerweile Tiefstwerte von 1 ct/kg. Das hat für viele Verkäufer eine unangenehme Nebenwirkung: Es gehen Buchwerte ohne steuermindernde Auswirkung verloren.

Wie setzt sich der Buchwert der Milchquote zusammen?

Der Buchwert kann sich aus 3 Positionen zusammensetzen:

- Restbuchwert aus gekaufter Milchquote (sofern noch nicht vollständig abgeschrieben),
- abgespaltener Restbuchwert der 1984 zugeteilten Milchquote von Flächen, die nach 1970 gekauft wurden (sofern noch nicht vollständig abgeschrieben) und
- abgespaltener Buchwert der 1984 zugeteilten Milchquote von Flächen, die bereits 1970 zum Betrieb gehörten.

Kritisch sind nun die 1984 zugeteilten Milchquoten, deren Buchwert von Flächen abgespalten wurde, die bereits 1970 zum Betrieb gehörten. Diese Flächen wurden seinerzeit mit hohen pauschalen Werten angesetzt. Als Konsequenz dürfen Verluste beim Verkauf dieser Flächen nicht steuermindernd abgezogen werden. Diese Regel ging auf die Milchquote über.

Auswirkung erst bei Verkauf der Fläche!

Man geht derzeit davon aus, dass der verbliebene Buchwert der Milchquoten nach deren Auslaufen wieder den Flächen zugute kommt, von denen er abgespalten wurde. Ein durch Quotenver-

kauf verlorener Buchwert wirkt sich daher erst aus, wenn diese Flächen verkauft oder privat entnommen werden.

Beispiel: Landwirt Meyer hatte eine Milchquote von 300.000 kg, die er nicht mehr belieferte. Die Quote setzte sich wie folgt zusammen:

- a) 100.000 kg gekaufte Quote (Restbuchwert 5.000 €),
- b) 20.000 kg zugeteilte Quote auf Flächen, die nach 1970 gekauft wurden (abgespaltener Restbuchwert 1.000 €),
- c) 180.000 kg zugeteilte Quote auf Flächen, die 1970 bereits zum Betrieb gehörten (abgespaltener Buchwert 41 ct/kg = 73.800 €).

Er hat die gesamte Quote im April 2013 an der Milchquotenbörse für 1 ct/kg – insgesamt 3.000 € – verkauft.

Auswirkung: Den Erlös muss er als Betriebseinnahme erfassen. Dafür darf er die Restbuchwerte aus a) = 5.000 € und b) = 1.000 € voll gewinnmindernd abziehen.

Vom Buchwert der restlichen 180.000 kg aus c) darf er nur 1 ct/kg (= Erlös je kg) gewinnmindernd abziehen. Somit gehen hier 40 ct/kg = 72.000 € Buchwert verloren.

In bestimmten Fällen werden Quoten eingezogen, wenn sie nicht an der Börse verkauft werden – das hätte den gleichen Buchwertverlust zur Folge. Droht der Einzug jedoch nicht, sollte geprüft werden, ob ein Milchquotenverkauf jetzt noch sinnvoll ist. Die Spätfolgen verlorener Buchwerte können beachtlich sein! Sprechen Sie uns im Vorfeld an.



Agrardieselvergütung: Antragstermin 30.09. beachten

22/13

Wie in jedem Jahr, muss an die Antragsfrist 30.09.2013 für den Agrardieselantrag 2012 gedacht werden. Eine rückwirkende Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Auch wenn die Daten online übermittelt werden, ist die Frist nur eingehalten, wenn der ausgedruckte und unterschriebene Kurzantrag am 30.09. beim Hauptzollamt eingegangen ist.

Antragsformulare und Onlineantrag auf www.zoll.de

Rechnungsausstellung: Neue Pflichtangabe „Gutschrift“

23/13

Um die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet zu bekommen, muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen. Das betrifft Landwirte, die zur Regelbesteuerung optiert haben sowie Gewerbebetriebe und Freiberufler.

Es geht aber auch den umsatzsteuerpauschalierenden Landwirt an: Einerseits kann er ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Investitionen sofort als Betriebsausgabe abziehen. Andererseits üben viele pauschalierende Landwirte Tätigkeiten aus, für die die Pauschalierung nicht anwendbar ist und dann Umsatzsteuer abgeführt werden muss.

Neue Pflichtangabe seit 30.06.2013

Wenn über eine Lieferung oder Dienstleistung nicht deren Erbringer, sondern der Empfänger abrechnet, muss die Abrechnung seit dem 30.06.2013 die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten. Das betrifft z.B. Milchgeld-, Schlacht- und Getreideabrechnungen, aber z.B. auch die Abrechnungen eines Biogasanlagenbetreibers an seine Substratlieferanten.

Wird in einem Dokument z.B. über die Lieferung der einen Maschine und die Inzahlunggabe der anderen abgerechnet, liegt sowohl eine Rechnung als auch eine Gutschrift vor. Es wäre dann die Bezeichnung „Rechnung/Gutschrift“ denkbar – klarer wären zwei getrennte Dokumente.

Nur Gutschrift nennen, was auch eine Gutschrift ist

Die Umsatzsteuer ist sehr formal unterwegs. Es sollte daher nur noch das als Gutschrift bezeichnet werden, was im oben genannten Sinne auch eine ist. Wird über eine Warenrücklieferung abgerechnet, wäre die Bezeichnung „Rechnungstorno“ denkbar, die rückwirkende Minderung des Rechnungsbetrages könnte man „Rechnungsnachlass“ oder „Rechnungskorrektur“ nennen. Zu den Details wird sich die Finanzverwaltung noch äußern.

Beachte: Eine ordnungsgemäße Rechnung ist hinsichtlich des ausgewiesenen Vorsteuerbetrages wie ein Scheck vom Finanzamt, eine fehlerhafte Rechnung ist wie ein geplatzter Scheck. Bei der Erstellung und Prüfung ordnungsgemäßer Rechnungen unterstützen wir Sie gern.

§ 14 Abs. 4 UStG i.d.F. des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Umsatzsteuerpauschalierung: Bagatellgrenze 4.000 € kaum anwendbar

24/13

Bei Landwirten, die die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden, gibt es viele Arten von Umsätzen, auf die die Pauschalierung nicht anwendbar ist, obwohl sie in der Gewinnermittlung des Betriebes enthalten sind. Dadurch wird der Vereinfachungseffekt der Pauschalierung ins Gegenteil verkehrt.

Die Verbände hatten der Finanzverwaltung seit 01.01.2011 eine Bagatellgrenze von 4.000 € abringen können, bis zu der solche Umsätze vereinfachungshalber trotzdem der Pauschalierung zugerechnet werden können. Nun schränkt sie den Anwendungsbereich dieser Vereinfachungsregelung immer weiter ein.

Keine Anwendung bei anderweitiger Erklärungspflicht

Als Erstes darf die Bagatellgrenze nicht angewendet werden, wenn schon aus anderen Gründen eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden muss.

Beispiel: Landwirt Huber bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Auf dem Dach der Scheune betreibt er eine Photovoltaikanlage.

Folge: Da er für die Photovoltaikanlage eine Umsatzsteuererklärung abgeben muss, kann er die Bagatellgrenze auf Umsätze im landwirtschaftlichen Betrieb, die aus der Pauschalierung herausfallen, nicht anwenden.

Ausweg: Wird der landwirtschaftliche Betrieb von der „Huber und Sohn GbR“ betrieben und die Photovoltaikanlage von Vater Huber, liegen umsatzsteuerlich zwei unterschiedliche Unternehmer vor, die Photovoltaikanlage steht der Anwendung der Bagatellgrenze nicht im Wege.

Nur auf Umsätze mit engem Bezug zur Landwirtschaft

Anwendbar ist die Bagatellgrenze z.B. auf den Verkauf zugekaufter Erzeugnisse gemeinsam mit den Eigenerzeugnissen oder auf Dienstleistungen für Nichtlandwirte mit im Betrieb genutzten Maschinen (z.B. Winterdienst für die Gemeinde). Diese Umsätze zählen nicht in den Anwendungsbereich der Pauschalierung, sie dürfen aber trotzdem dort einbezogen werden, wenn der Umsatz daraus im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 4.000 € betragen wird.

Anwendungsbereich unsicher

Nicht anwendbar ist die Bagatellgrenze nach Aussage der Finanzverwaltung z.B. auf Umsätze als Aufsichtsrat einer Genossenschaft oder als landwirtschaftlicher Sachverständiger. Das Gleiche wird vermutlich gelten für den Verkauf oder die Verpachtung von Zahlungsansprüchen, die Vermietung von Ferienwohnungen und die Verpachtung von Lieferrechten. Das bedeutet, dass hier auch für geringe Einnahmen eine Umsatzsteuererklärung abzugeben ist und damit die Bagatellgrenze im betreffenden Jahr generell nicht mehr anwendbar ist.

Ob die Grenze anwendbar ist oder nicht, hat Folgen für die korrekte Rechnungserstellung. Klären Sie die Vorgehensweise für Ihren Betrieb mit uns ab.

BMF-Schreiben vom 25.03.2013 BStBl I S. 449



Steuergesetzgebung: Letzte Änderungen vor der Wahl

25/13

Kurz vor der Bundestagswahl wurden noch die letzten Steuergesetzänderungen verabschiedet. Die nächsten Reformen nach der Wahl werfen ihre Schatten schon voraus. Nachfolgend möchten wir Sie auf erfolgte und zu erwartende Änderungen hinweisen.

Gestaltungsmodell „Cash-GmbH“

Mit einer Änderung des Erbschaftsteuergesetzes soll das Gestaltungsmodell der „Cash-GmbH“ beendet werden. Damit konnte man große Barvermögensbeträge ohne Schenkungsteuerbelastung übertragen, indem man es an eine GmbH überwiesene hat, deren Anteile dann übertragen wurden. Die nun gefundene Regelung kann aber auch für Gewerbebetriebe problematisch sein, die im Vergleich zum weiteren Vermögen am Übergabestichtag große Kontenguthaben oder Forderungsbeträge enthalten (> 20 %). Landwirtschaftliche Betriebe sind von der Änderung nicht betroffen.

Private Prozesskosten nicht mehr abzugsfähig

Private Prozesskosten können zukünftig steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, es wird um „die Existenzgrundlage oder lebensnotwendige Bedürfnisse“ gestritten. Mit der Gesetzesänderung wird positive Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) eingefangen, der entschieden hatte, dass die Kosten privater Prozesse abzugsfähig sein können. Dieses Urteil wendet die Finanzverwaltung nicht an, da weitere Verfahren zu dieser Frage beim BFH anhängig sind.

Bis 2012 entstandene Prozesskosten sollten daher gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden, um von einem positiven Ausgang des Streits profitieren zu können. Betrieblich veranlasste Prozesskosten können unstreitig auch weiterhin als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Splittingtarif für Lebenspartnerschaften

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, eingetragenen Lebenspartnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren – wie Eheleuten auch – den Splittingtarif bei der Einkommensteuer zu gewähren. Das hat der Gesetzgeber für die Zukunft und rückwirkend für alle noch änderbaren Steuerbescheide umgesetzt.

Lohnsteuer-Nachschau

Eingeführt wurde eine „Lohnsteuer-Nachschau“. Die Nachschau erfolgt ohne Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten. Die mit der Nachschau beauftragten Beamten dürfen den Betrieb betreten (i.d.R. nicht die Wohnung), ihnen sind die Lohnunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher und Weiteres vorzulegen. Die Nachschau kann nahtlos in eine ordentliche Lohnsteuerprüfung übergehen.

Verbesserung Altersvorsorge

Die Bundesregierung wollte die private Altersvorsorge stärken und dabei vor allem die Abzugsfähigkeit der Einzahlung in

Rürup-Rentenversicherungen verbessern. Das ist im Bundesrat gescheitert. Geblieben ist die verbesserte Abzugsfähigkeit von Versicherungen gegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung. Das gilt jedoch nur für zertifizierte Versicherungsprodukte, entsprechende Verträge können frühestens im Jahr 2014 auf dem Markt sein.

Außerdem wurden Verbesserungen beim „Wohn-Riester“ vorgenommen, also die Entnahme aus geförderten Riester-Verträgen zum Kauf oder Bau einer Wohnung. Unter anderem ist zukünftig auch die Entnahme von Mitteln zum altengerechten Umbau einer vorhandenen Wohnung zulässig.

Gelangensbetätigung bei Lieferung ins EU-Ausland

Lieferungen von optierenden Landwirten und Gewerbetreibenden in das EU-Ausland sind umsatzsteuerfrei. Dafür muss allerdings nachgewiesen werden, dass die Lieferung tatsächlich im Ausland angekommen ist. Ab 01.10.2013 gelten für diesen Nachweis neue Regeln.

Neuer Grundsatz ist die sogenannte Gelangensbestätigung, die der Abnehmer dem liefernden Unternehmer ausstellen muss. Sie kann mit einem von der Finanzverwaltung entworfenen Vordruck erfolgen, aber auch aus mehreren Dokumenten bestehen, welche die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Im Fall der Versendung durch einen Dritten kann der Nachweis anstelle der Gelangensbestätigung z.B. auch mit dem Frachtbrief des Spediteurs oder den von Kurierdiensten oder Postdienstleistern verwendeten Empfangsbestätigungen erfolgen. Sprechen Sie die Nachweisführung mit uns ab.

Steuerpläne zum Vermögen und Grundeigentum

In aller Munde ist vor der Bundestagswahl der Streit um die Vermögensbesteuerung. Nach der Wahl wird es aber vor allem auch um die Erbschaftsteuer und die Grundsteuer gehen – für beide Steuerarten sind Verfahren beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig. Darin stehen unter anderem die derzeit günstige Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe und die Entlastungen für die Übergabe von Betrieben auf dem Prüfstand. Die Frage, wie landwirtschaftliches Vermögen bewertet wird und ob betriebliches Vermögen mit hohen Freibeträgen verschont werden darf, hätte auch Auswirkungen auf eine eventuelle Vermögensteuer. Zur Erbschaftsteuer wird das BVerfG voraussichtlich noch in diesem Jahr entscheiden und ggf. den Gesetzgeber zum Handeln zwingen.

Bezüglich der Erbschaftsteuer sollte man die Entwicklung im Auge behalten. Rückwirkende Verschärfungen des derzeitigen Rechts sind zwar ausgeschlossen, die Frist für eine Reform könnte vom BVerfG aber wesentlich kürzer vorgegeben werden als beim letzten Mal im Jahr 2009. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz BGBl I S. 1809, Altersvorsorgeverbesserungsgesetz BGBl I S. 1667, 11. VO zur Änderung der UStDV nwb 2013 S. 1.394



Erbbaurechte:

26/13

Steuerpflichtige Entnahmen vermeiden

Will ein anderer als der Eigentümer ein Grundstück bebauen, ohne dass das Grundstück verkauft werden soll, wird häufig ein Erbbaurecht bestellt. Das Erbbaurecht ist ein im Grundbuch eingetragenes Nutzungsrecht, welches meistens über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Bauvorhabens vereinbart wurde. Das Nutzungsentgelt für das Erbbaurecht ist der Erbbauzins.

Erbbaurechte werden auch auf Flächen landwirtschaftlicher Betriebe bestellt, wenn dort Fremde oder Angehörige Gebäude oder z.B. eine Biogasanlage errichten wollen.

Die Bestellung eines Erbbaurechts führt für sich noch nicht zu einer steuerpflichtigen Entnahme, das Grundstück bleibt weiterhin im landwirtschaftlichen Betriebsvermögen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es aber zur Entnahme kommen.

Höchstgrenze beachten

Die Bestellung von Erbbaurechten führt zu einer Entnahme mit Versteuerung der stillen Reserven, wenn mehr als 10 % der landwirtschaftlich genutzten Eigentumsflächen betroffen sind. Die Grenze erscheint bei 100 ha Eigentum fürstlich, bei Betrieben mit wenig Eigentumsflächen ist sie jedoch schnell erreicht.

Mindesthöhe Erbbauzins

Insbesondere bei Erbbaurechten zugunsten von Angehörigen muss auch eine Mindesthöhe des Erbbauzinses beachtet werden. Eine unentgeltliche Bestellung führt zwangsläufig zu einer steuerpflichtigen Entnahme. Beträgt der Erbbauzins wenigstens 10 % des ortsüblichen Zinses, ist die Bestellung nicht mehr unentgeltlich.

Folgen einer Entnahme

Eine Entnahme wirkt sich aus wie ein Verkauf: Der Verkehrswert des Grundstückes ist als fiktive Einnahme zu erfassen, dafür darf der Buchwert gewinnmindernd ausgebucht werden. Der entstehende Gewinn darf im Gegensatz zum Verkauf nicht in eine Reinvestitionsrücklage (§ 6b EStG) eingestellt werden. Der Gewinn (die „stillen Reserven“) ist also sofort steuerpflichtig, ohne dass ein tatsächlicher Erlös auf dem Konto ist – das kann bei einem hohen Verkehrswert des bebaubaren Grundstücks zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen.

Zivilrechtliche Folgen beachten

Beachten Sie auch die zivilrechtlichen Folgen. Läuft das Erbbaurecht aus, fallen vom Erbbauberechtigten errichtete Gebäude dem Eigentümer der Fläche zu, der sogenannte „Heimfall“. Der Erbbauberechtigte hat dafür Anspruch auf eine Entschädigung über den Restwert des Gebäudes – auch wenn der Eigentümer damit gar nichts anfangen kann.

Unter Umständen sollte im Erbbaurechtsvertrag eine Heimfallentschädigung ausgeschlossen werden oder der Erbbauberechtigte zu dessen Entfernung verpflichtet werden.

Lassen Sie sich rechtzeitig vor Vertragsabschluss beraten.

BFH Urteil vom 24.03.2011, IV R 46/08, BStBl II 2011 S. 692

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Handwerkerleistungen:

27/13

Steuerabzug beim Altenteiler

Der Steuerabzug von 20 % für Handwerkerleistungen an Altenteilerwohnungen kann nach einem aktuellen Urteil auch dann beim Altenteiler geltend gemacht werden, wenn sie der Betriebsübernehmer gezahlt hat. Dabei muss zwischen zwei Varianten unterschieden werden.

Variante 1: Betriebsübernehmer zur Reparatur verpflichtet

Hat sich der Betriebsübernehmer im Übergabevertrag eindeutig zur Übernahme von Reparaturkosten an der Altenteilerwohnung verpflichtet, kann er diese Kosten als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Der Altenteiler muss diese Kostenübernahme als sonstige Einkünfte versteuern, kann dafür aber den Steuerabzug für Handwerkerleistungen geltend machen. Die Rechnung muss in diesem Fall auf den Namen des Übernehmers als Altenteilsverpflichteten lauten.

Variante 2: Betriebsübernehmer nicht verpflichtet

Enthält der Übergabevertrag keine Regelung zur Übernahme von Reparaturkosten der Altenteilerwohnung, entfallen der Sonderausgabenabzug beim Übernehmer und die Versteuerung als Einkünfte beim Altenteiler. Der Altenteiler kann trotzdem den Steuerabzug für Handwerkerleistungen geltend machen, auch wenn der Übernehmer zahlt. Die Rechnung muss hier jedoch auf Namen des Altenteilers lauten.

Weitere Voraussetzungen beachten

Bei beiden Varianten ist die unbare Zahlung auf das Konto des Handwerkers erforderlich. Nicht begünstigt sind Materialkosten, sie müssen in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Abziehbar sind maximal 1.200 € im Jahr, das entspricht bei einem Abzug von 20 % einem Rechnungsbetrag ohne Materialkosten von bis zu 6.000 €.

Voraussetzung ist eine entsprechende Steuerbelastung beim Altenteiler – der Abzug beim Altenteilsverpflichteten ist nicht möglich, wenn er nicht selbst mit in der Wohnung wohnt.

Bei größeren Reparaturen einer Altenteilerwohnung sind besondere Regelungen zu beachten – sprechen Sie deren Durchführung im Vorfeld mit uns ab.

Nds. Finanzgericht Urteil vom 16.01.2013 2 K 239/12

Ausbildungskosten: Kosten des

28/13

Nachfolgers keine Betriebsausgaben

Berufsausbildungskosten der Kinder können in der Regel nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, selbst wenn sie als Nachfolger des Betriebes vorgesehen sind. So hat der Bundesfinanzhof den Abzug der Kosten für die Ausbildung seines Sohnes zum Facharzt vom Praxisgewinn des Vaters abgelehnt. Im elterlichen Betrieb können die Kosten ausnahmsweise dann abgezogen werden, wenn fremdübliche Vereinbarungen über die Kostenübernahme getroffen werden. Denkbar ist in bestimmten Fällen aber auch, dem Kind mittels Beteiligung oder Arbeitsverhältnis Einkünfte zukommen zu lassen, damit es die Kosten selbst geltend machen kann.

BFH-Urteil vom 06.11.2012 VIII R 49/10